

Einbau- und Bedienungsanleitung

Kaminkassette KVK 2 Turbo

1. Anforderungen für die Errichtung eines offenen Kamins

- > Die Aufbau- und Bedienungsanleitung ist zu beachten.
- > Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister muss vor dem Einbau bezüglich der Eignung des Schornsteins und der Verbrennungsluftzufuhr befragt werden. DIN 18 160 ist zu beachten.
- > Nationale und Europäische Normen, örtliche und baurechtliche Vorschriften sowie feuerpolizeiliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- > Die Schornsteinberechnung erfolgt nach DIN EN 13384-1 bzw. DIN EN 13384-2 mit dem in dieser Anleitung vorgegebenem Wertetripel.
- > Der lieferbare Konvektionsmantel kann bei Kachelkaminen entfallen. Die Errichtung der Feuerungsanlage erfolgt dann nach den Fachregeln des Kachelofen- und Lüftungsbauerhandwerks – Richtlinie für den Kachelofenbau -, zu beziehen beim Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Rathausallee 6, 53757 St. Augustin 1.

2. Allgemeine Sicherheitshinweise

Durch den Abbrand von Brennmaterial wird Wärmeenergie frei, die zu einer starken Erhitzung der Oberflächen, der Feuerraumtüren, der Tür- und Bediengriffe, der Sichtfensterscheibe, der Rauchrohre und ggf. der Frontwand des Ofens führt. Die Berührung dieser Teile ohne entsprechende Schutzbekleidung oder Hilfsmittel (hitzebeständige Handschuhe oder andere Betätigungsmittel) ist zu unterlassen.

Machen Sie Kinder auf diese Gefahren aufmerksam und halten Sie sie während des Heizbetriebes von der Feuerstätte fern.

3. Verbrennungsluft

Wenn Kamineinsätze/-kassetten raumluftabhängige Feuerstätten sind, die Ihre Verbrennungsluft aus dem Aufstellraum entnehmen, muss der Betreiber für ausreichende Verbrennungsluft sorgen. Bei abgedichteten Fenstern und Türen (z. B. in Verbindung mit Energiesparmaßnahmen) kann es sein, dass die Frischluftzufuhr nicht mehr gewährleistet ist, wodurch das Zugverhalten des Ofens beeinträchtigt werden kann. Dies kann Ihr Wohlbefinden und unter Umständen Ihre Sicherheit beeinträchtigen. Ggf. muss für eine zusätzliche Frischluftzufuhr, z. B. durch den Einbau einer Luftklappe in der Nähe des Kamineinsatzes oder Verlegung einer Verbrennungsluftleitung nach außen oder in einen gut belüfteten Raum (ausgenommen Heizungskeller), gesorgt werden. Insbesondere muss sichergestellt bleiben, dass notwendige Verbrennungsluftleitungen während des Betriebes der Feuerstätte offen sind. Dunstabzugshauben, die zusammen mit den Feuerstätten im selben Raum oder Raumluftverbund installiert sind, können die Funktion des Ofens negativ beeinträchtigen (bis hin zum Rauchaustritt in den Wohnraum, trotz geschlossener Feuerraumtür) und dürfen somit keinesfalls gleichzeitig mit dem Ofen betrieben werden.

4. Verbrennungsluftleistungen

Für die brandschutztechnischen Anforderungen an die Verbrennungsluftleitungen sind die Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung maßgebend. Verbrennungsluftleitungen in Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen und Verbrennungsluftleitungen, die Brandwände überbrücken, sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden

können.

5. Absperrung für die Verbrennungsluftleitung

Die Verbrennungsluftleitung muss unmittelbar am offenen Kamin eine Absperrvorrichtung haben, die Stellung des Absperrventils muss erkennbar sein. Befinden sich andere Feuerstätten in den Aufstellräumen oder in Räumen, die mit Aufstellräumen in Verbindung stehen, müssen besondere Sicherheitseinrichtungen die vollständige Offenstellung der Absperrvorrichtung sicherstellen, solange die Absperrvorrichtung nach Abschnitt B oder die Feuerraumöffnung durch Feuerraumtüren, Jalousien oder dergleichen Bauteile nicht vollständig geschlossen ist.

6. Aufstellung und Verbrennungsluftversorgung

Die offenen Kamine dürfen nur in Räumen und an Stellen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, baulichen Umständen und Nutzungsart Gefahren nicht entstehen. Insbesondere muss den Aufstellräumen genügend Verbrennungsluft zuströmen. Die Grundfläche des Aufstellraumes muss so gestaltet und so groß sein, dass die offenen Kamine ordnungsgemäß betrieben werden können.

Offene Kamine dürfen nicht aufgestellt werden

- > in Treppenträumen, außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
- > in allgemein zugänglichen Fluren oder
- > in Räumen, in denen leicht entzündliche oder explosionsfähige Stoffe oder Gemische in solcher Menge verarbeitet, gelagert oder hergestellt werden, dass durch die Entzündung oder Explosion Gefahren entstehen.
- > Offene Kamine dürfen nicht in Räumen oder Wohnungen errichtet werden, die durch Lüftungsanlagen oder Warmluftheizungen mit Hilfe von Ventilatoren entlüftet werden, es sei denn, die gefahrlose Funktion des offenen Kamins ist sichergestellt.

Der Betrieb von offenen Kaminen wird nicht gefährdet, wenn

- > die Anlagen nur Luft innerhalb eines Raumes umwälzen,
- > die Anlagen Sicherheitseinrichtungen haben, die Unterdruck im Aufstellraum selbsttätig und zuverlässig verhindern oder
- > die für die offenen Kamine erforderlichen Verbrennungsluftvolumenströme und die Volumenströme der Entlüftungsanlagen trotz Verstellung der Entfernung leicht zugänglicher Regeleinrichtungen von Entlüftungsanlagen insgesamt keinen größeren Unterdruck in den Aufstellräumen der offenen Kamine und den Räumen des Lüftungsverbundes als 0,04 m bar bedingen.

Offene Kamine dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die mindestens eine Tür ins Freie oder Fenster haben, das geöffnet werden kann oder mit anderen derartigen Räumen unmittelbar oder mittelbar in einem Verbrennungsluftverband stehen; bei Aufstellung in Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten dürfen zum Verbrennungsluftverband nur Räume derselben Wohnung oder Nutzungseinheit gehören. Offene Kamine dürfen in vorgenannten Räumen nur errichtet oder aufgestellt werden, wenn ihnen mindestens 360 m³ Verbrennungsluft je Stunde und m² Feuerraumöffnung zuströmen können. Befinden sich andere Feuerstätten in den Aufstellräumen oder in Räumen, die mit den Aufstellräumen in Verbindung stehen, so müssen den offenen Kaminen nach dieser Norm mindestens 540 m³ Verbrennungsluft je Stunde m² Feuerraumöffnung und anderen Feuerstätten außerdem mindestens 1,6 m³ Verbrennungsluft je Stunde und je kW Gesamtnennwärmeleistung bei einem rechnerischen Druckunterschied von 0,04 m bar gegenüber dem Freien zuströmen können.

Anmerkung: Wie die ausreichende Verbrennungsluftversorgung verwirklicht werden kann, lässt sich zum Beispiel dem Muster einer Feuerungsverordnung und dem Muster einer Ausführungsanweisung zum Muster einer Feuerungsverordnung entnehmen; die Muster sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

7. Betrieb mehrerer Feuerstätten

Beim Betrieb mehrerer Feuerstätten in einem Aufstellraum oder in einem Luftverbund ist für ausreichend Verbrennungsluftzufuhr zu sorgen.

8. Anforderungen im Hinblick auf den Schutz des Gebäudes

Von der Feuerraumöffnung bzw. - sofern fest eingebaut – von der raumseitigen Vorderkante des Feuerbocks nach vorn und nach den Seiten gemessen, müssen Fußböden aus brennbaren Baustoffen bis zu folgenden Abständen durch einen ausreichenden dicken Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen geschützt sein:

- > nach vorn entsprechend der Höhe des Feuerraumbodens bzw. des Feuerbocks über dem Fußboden zuzüglich 30 cm, jedoch mindestens 50 cm,
- > nach den Seiten entsprechend der Höhe des Feuerraumbodens bzw. des Feuerbocks über dem Fußboden zuzüglich 20 cm, jedoch mindestens 30 cm.
- > wird ein Stehrost von mindestens 10 cm Höhe fest eingebaut, so genügen die vorgenannten Mindestabstände, und zwar abweichend vom Stehrost gemessen.

9. Bauteile aus brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen und Einbaumöbeln im Strahlungsbereich der offenen Kamine

Von der Feuerraumöffnung müssen nach vorn, nach oben und nach den Seiten mindestens 80 cm Abstand zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen sowie zu Einbaumöbeln eingehalten werden; bei Anordnung eines auf beiden Seiten belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

10. Bauteile aus brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen und Einbaumöbeln außerhalb des Strahlungsbereiches der offenen Kamine

Von den Außenflächen der Verkleidung des offenen Kamins müssen mindestens 5 cm Abstand zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen und zu Einbaumöbeln eingehalten werden. Der Zwischenraum muss der Luftströmung so offenstehen, dass Wärmestau nicht entstehen kann. Bauteile, die nur kleine Flächen der Verkleidung des offenen Kamins verdecken wie Fußböden, stumpf angestoßene Wandverkleidungen und Dämmschichten auf Decken und Wänden, dürfen ohne Abstand an die Verkleidung herangeführt werden. Breitere streifenförmige Bauteile aus brennbaren Baustoffen wie Zierbalken sind vor der Verkleidung des offenen Kamins im Abstand von 1 cm zulässig, wenn die Bauteile nicht Bestandteil des Gebäudes sind und die Zwischenräume der Luftströmung so offenstehen, dass Wärmestau nicht entstehen kann.

Die offenen Kamine sind so aufzustellen, dass sich seitlich der Austrittsstellen für die Warmluft innerhalb eines Abstandes von 50 cm bis zu einer Höhe von 50 cm über den Austrittsstellen keine Bauteile mit brennbaren Baustoffen, keine derartigen Verkleidungen und keine Einbaumöbel befinden.

11. Tragende Bauteile aus Beton oder Stahlbeton

Die offenen Kamine sind so auszustellen, dass sich seitlich der Austrittsstellen für die Warmluft innerhalb eines Abstandes von 50 cm bis zu einer Höhe von 50 cm über den

Austrittsstellen keine tragenden Bauteile aus Beton oder Stahlbeton befinden.

12. Holzbalken

Holzbalken dürfen nicht im Strahlungsbereich des Kamineinsatzes angebracht werden. Holzbalken über offenen Kaminen müssen mit einem Mindestabstand von 1 cm voll umlüftet sein. Eine direkte Verankerung mit Wärmebrücken ist nicht statthaft.

13. Dämmschichten

Dämmschichten sind aus Steinfaserplatten der Klasse A 1 nach DIN 4102 Teil 1 mit einer Anwendungs-Grenztemperatur von mindestens 700 °C anzubringen. Die Mindeststärke beträgt 100 mm. Sofern diese Platten nicht von Wänden, Verkleidungen oder angrenzenden Platen allseitig gehalten werden, sind sie im Abstand von etwa 30 cm zu befestigen. Soweit die Dämmschichten nicht bis an die seitliche Verkleidung oder Anbauwand der offenen Kamine reichen, sind sie mindestens 10 cm über die Außenseite von Dämmschichten auf den Feuerraumwänden hinauszuführen. Das Dämmmaterial muss mit der entsprechenden Dämmstoffkennziffer gem. AGI-Q 132 gekennzeichnet sein, wie z. B. für Rockwool Steinfaser-Brandschutzplatte RPB-12 die Kennziffer 12.07.21.75.11.

14. Verbindungsstück

Der Stutzen für das Verbindungsstück befindet sich in der Decke des Heizeinsatzes und hat einen Außendurchmesser von max. 200 mm. Der Anschluss an den Schornstein erfolgt mit einem 90°- oder 45°-Bogen, wobei der 45°-Anschluss wegen des geringeren Strömungswiderstandes zu bevorzugen ist. Der Anschluss an den Schornstein sollte mit einem eingemauerten Wandfutter erfolgen.

Das Verbindungsstück ist aus Formstücken aus Schamotte für Hausschornsteine oder Blechrohre aus mindestens 2 mm dickem Stahlblech nach DIN 1623, DIN 1700, DIN 17 200 und entsprechenden Formstücken herzustellen. Abgasrohre innerhalb der Verkleidung des offenen Kamins müssen mit mindestens 3 cm dicken formbeständigen, nichtbrennbaren Dämmstoffen der Klasse A 1 nach DIN 4102 Teil 2, wie im Abschnitt Dämmschichten beschrieben, ummantelt werden; an die Stelle des Maßes 3 cm muss das Maß 6 cm eingehalten werden, wenn die Verkleidung des Abgassammlers aus Metall besteht. Dies gilt nicht, soweit das Verbindungsstück zur konvektiven Erwärmung der Raumluft bestimmt ist. Verbindungsstücke aus austenitischen, nichtrostenden Stählen müssen mindestens 1 cm dick sein.

Anmerkung: Anforderungen an das Verbindungsstück nach DIN 18 160 Teil 2.

15. Warmluftführung

Die Alu-Flexrohre zur Führung der Warmluft müssen mit Stahlbandschellen an den Warmluftstutzen und Gittern befestigt und mit 40 mm starken Mineralwollfasermatten isoliert werden.

16. Bezeichnungen von Kamineinsätzen und Kaminkassetten

Bei Kamineinsätzen/-kassetten mit selbstschließenden Feuerraumtüren ist ein Anschluss an einen bereits mit anderen Öfen und Herden belegten Schornstein möglich, sofern die Schornsteinbemessung gem. DIN EN 13384-1 bzw. DIN EN 13384-2, dem nicht widerspricht.

Kamineinsätze/-kassetten mit selbstschließenden Feuerraumtüren müssen – außer beim Anzünden, beim Nachfüllen von Brennstoff und der Entaschung – unbedingt mit

geschlossenem Feuerraum betrieben werden, da es sonst zur Gefährdung anderer, ebenfalls an den Schornstein angeschlossenen Feuerstätten und zu einem Austritt von Heizgasen kommen kann.

Kamineinsätze/-kassetten ohne selbstschließende Sichtfenstertüren müssen an einen eigenen Schornstein angeschlossen werden. Der Betrieb mit offenem Feuerraum ist nur unter Aufsicht statthaft. Für die Schornsteinberechnung ist DIN EN 13384-1 bzw. DIN EN 13384-2 anzuwenden.

Der Kamineinsatz KVK 2 Turbo ist eine Zeitbrand-Feuerstätte.

17. Anheizen

Es ist unvermeidlich, dass beim ersten Anheizen durch Austrocknen von Schutzfarbe eine Geruchsbelästigung entsteht, die nach kurzer Betriebsdauer beendet ist. Während des Anheizens sollte der Aufstellraum gut belüftet werden. Ein schnelles Durchlaufen der Anheizphase ist wichtig, da bei Bedienungsfehlern höhere Emissionswerte auftreten können. Sobald das Anzündmaterial gut angebrannt ist, wird weiterer Brennstoff aufgelegt. Verwenden Sie zum Anzünden nie Spiritus, Benzin oder andere brennbare Flüssigkeiten. Das Anfeuern sollte immer mit etwas Papier, Kleinholz und in kleinerer Menge Brennstoff erfolgen. In der Anheizphase führen Sie dem Ofen sowohl Primär- als auch Sekundärluft zu. Anschließend wird die Primärluft geschlossen und der Abbrand über die Sekundärluft gesteuert. Lassen Sie den Ofen während dieser Anbrennphase nicht unbeaufsichtigt.

18. Zulässige Brennstoffe

Zulässige Brennstoffe sind Scheitholz mit einer Länge von 30 cm und einem Durchmesser von 10 cm sowie Braunkohlenbriketts.

Es darf nur luftgetrocknetes Scheitholz verwendet werden. Die Verfeuerung von Abfällen und insbesondere Kunststoff ist laut Bundesimmissionsschutzgesetz verboten. Darüber hinaus schadet dies der Feuerstätte und dem Schornstein. Luftgetrocknetes Scheitholz mit maximal 20 % Wasser wird durch eine mindestens einjährige (Weichholz) bzw. zweijährige Trockenzeit (Hartholz) erreicht.

Holz ist kein Dauerbrand-Brennstoff, so dass ein Durchheizen der Feuerstätte mit Holz über Nacht nicht möglich ist.

19. Nennwärmeleistung, Verbrennungslufteinstellungen und Abbrandzeiten

Die Nennwärmeleistung der Kaminkassette beträgt 8,2 kW.

Sie wird bei einem Mindestförderdruck von 12 Pa erreicht.

Brennstoff	Scheitholz		
max. Aufgabemenge	8,68 kg		
Primärluftschieber	zu		
Sekundärluftschieber	max.		
Abbrandzeit	3,3 kg/h		

Für den Schwachlastbetrieb gelten folgende Brennstoffaufgaben und Verbrennungslufteinstellungen:

Brennstoff	Scheitholz		
max. Aufgabemenge	1,23 kg		
Primärluftschieber	Zu		
Sekundärluftschieber	max.		
Abbrandzeit	1,1 kg/h		

20. Heizen in der Übergangszeit

In der Übergangszeit, d. h. bei höheren Außentemperaturen, kann es bei plötzlichem Temperaturanstieg zu Störungen des Schornsteinzuges kommen, so dass die Heizgase nicht vollständig abgezogen werden. Die Feuerstätte ist dann mit geringeren Brennstoffmengen zu befüllen und bei größerer Stellung des Primärluftschiebers/-reglers so zu betreiben, dass der vorhandene Brennstoff schneller (mit Flammentwicklung) abbrennt und dadurch der Schornsteinzug stabilisiert wird. Zur Vermeidung von Widerständen im Glutbett sollte die Asche öfter vorsichtig abgeschürt werden.

21. Reinigen der offenen Kamine

Die offenen Kamine müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass Raumluftleitungen leicht gereinigt werden können, die Abstandsflächen zu Decken, Wänden und Einbaumöbeln leicht eingesehen und freigehalten werden können und die Reinigung der Verbindungsstücke und Schornsteine nicht erschwert wird.

Der Kamineinsatz, Rauchgaswege und Rauchrohre sollten jährlich – evtl. auch öfter, z. B. nach der Reinigung des Schornsteines – nach Ablagerungen untersucht und ggf. gereinigt werden. Der Schornstein muss ebenfalls regelmäßig durch den Schornsteinfeger gereinigt werden. Über die notwendigen Intervalle gibt Ihr zuständiger Schornsteinfegermeister Auskunft. Der Kamineinsatz sollte jährlich durch einen Fachmann überprüft werden.

22. Ersatzteile

Es dürfen nur Ersatzteile verwendet werden, die vom Hersteller ausdrücklich zugelassen bzw. angeboten werden. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihren Fachhändler.

Die Feuerstätte darf nicht verändert werden!

23. Verhalten bei Schornsteinbrand

Wird falscher oder zu feuchter Brennstoff verwendet, kann es aufgrund von Ablagerungen im Schornstein zu einem Schornsteinbrand kommen. Verschließen Sie sofort alle Luftöffnungen am Ofen und informieren Sie die Feuerwehr. Nach dem Ausbrennen des Schornsteines dieses vom Fachmann auf Risse bzw. Undichtigkeit überprüfen lassen.

24. Technische Daten

Leistung:	8,2	kW
Gewicht:	80 bis 100kg	kg
Abgasstutzendurchmesser hinten/oben:	200	mm